

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2007

Nr. 2007/955

KR.Nr. I 065/2007 (DDI)

Interpellation Kaspar Sutter (FdP Breitenbach): Vertrauensärztliche Untersuchungen für Kandidaten und Kandidatinnen für Motorfahrzeugführerprüfungen der Kategorie C1; (15.05.2007)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit dem 1. April 2003 müssen sich Bewerber um bzw. Inhaber von bestimmten Ausweiskategorien und Berechtigungen einer vertrauensärztlichen Untersuchung unterziehen, darunter auch jene, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes Fahrzeuge der Kategorie C1 (Gesamtgewicht zwischen 3500 und 7500 kg) führen. Bis 2003 konnten solche Untersuchungen beim Hausarzt oder bei einem Sportarzt erfolgen, seit 2003 werden nur noch Arztzeugnisse akzeptiert, welche durch einen der verkehrsmedizinischen Vertrauensärzte der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) ausgestellt wurden. Die MFK hat eine Liste mit zehn Vertrauensärzten publiziert, alle mit Wohnsitz im Kanton Solothurn; Untersuchungen bei ausserkantonalen Ärzten sind somit nicht mehr zugelassen. Diese Situation ist im geographisch weitverzweigten Kanton Solothurn unbefriedigend und wirkt sich insbesondere auch auf die Feuerwehren Breitenbach, Büsserach und Dornach und Kleinlützel negativ aus. In diesen Gemeinden ist kein Arzt für die C1-Untersuchungen zugelassen; der Vertrauensarzt der entsprechenden Feuerwehren darf diese Untersuchungen nicht durchführen. Deswegen müssen einerseits zum Teil längere Anfahrtswege in Kauf genommen werden, was zu längeren Absenzen am Arbeitsplatz führt, andererseits können die Untersuchungen für Personen, die gleichzeitig C1-Motorfahrzeugführer und Atemschutzgeräteträger sind (was sehr oft der Fall ist), nicht mehr im Rahmen eines einzigen Arzttermins durchgeführt werden, weil zwei verschiedene Ärzte aufgesucht werden müssen. Das hat auch Kostenfolgen: werden beide Untersuchungen zusammen durchgeführt, besteht nach Aussage des Feuerwehrkommandanten von Breitenbach ein Sparpotenzial von ca. 100 Franken pro Kandidat bzw. Kandidatin gegenüber der Durchführung von zwei getrennten Untersuchungen. Aufgrund dieser Sachlage bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

Weshalb werden nur zehn innerkantonale, aber keine ausserkantonalen Ärzte als Vertrauensärzte anerkannt?

1. Weshalb wurden die Vertrauensärzte der Feuerwehren nicht mit den C1-Untersuchungen betraut?
2. Warum arbeitet der Kanton Solothurn bei den vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen nicht mit den Nachbarkantonen, insbesondere mit dem Kanton Baselland, zusammen?
3. Ist sich der Regierungsrat darüber im klaren, dass die Praxis längere Absenzen der Kandidaten und Kandidatinnen vom Arbeitsplatz sowie unnötige Umtriebe und Kosten verursacht?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die Liste der Vertrauensärzte zu erweitern (indem z.B. auch die Vertrauensärzte der Feuerwehren und/oder anderer Kantone anerkannt werden)?

2

2. **Begründung (Vorstosstext)**

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Seit 1.4.2003 verpflichtet die Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) die kantonalen Zulassungsbehörden, die Fahreignung von Inhabern und Inhaberinnen höherer Ausweiskategorien durch einen verkehrsmedizinischen Vertrauensarzt und nicht wie bisher durch den behandelnden Arzt oder durch den Hausarzt überprüfen zu lassen. Diese Neuregelung gilt sowohl für Personen, die sich erstmals um einen derartigen Ausweis bewerben als auch für solche, die bereits im Besitze eines Ausweises einer höheren Kategorie sind.

Mit der VZV-Änderung, die per 1.4.2003 in Kraft getreten ist, wurde auch die Kategorie C1 von der dritten medizinischen Gruppe im Anhang 1 der VZV in die zweite medizinischen Gruppe versetzt, weshalb sich nun auch die Inhaber und Inhaberinnen dieser Kategorie (egal ob altrechtlich oder neurechtlich erworben) periodisch einer vertrauensärztlichen Untersuchung unterziehen müssen.

3.2 Zu Frage 1:

Die vertrauensärztliche Untersuchung für die Kategorie C1 und die Feuerwehr-Kontrolluntersuchung sind nicht deckungsgleich. Es fand im Übrigen diesbezüglich am 16.7.2003 eine Sitzung mit Vertretern des Bundesamtes für Strassen (ASTRA), des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und der Schweizerischen Feuerwehrinspektorenkonferenz statt. Anlässlich dieser Sitzung wurde die Lösung gefunden, dass die Betroffenen, welche sowohl die C1-Untersuchung als auch den Atemschutztest absolvieren müssen, sich so organisieren, dass sie den Atemschutztest zusammen mit der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung C1 bei dem durch die Strassenverkehrsämter bezeichneten Vertrauensarzt durchführen können.

Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) hat gestützt auf § 7 lit. w der Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAESO) zehn Vertrauensärzte (je zwei pro Amtei) bestimmt und die Neuregelung im März 2005 umgesetzt. Die verkehrsmedizinischen Vertrauensärzte der MFK sind durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Verkehrsmedizinische Abteilung, forensisch-klinische Begutachtungen (IRMZ), geschult worden und haben an diesem Institut ein Praktikum absolviert.

Die verkehrsmedizinischen Vertrauensärzte der MFK haben entsprechende Kurse besucht und stehen zwecks Organisation des administrativen Ablaufs und inhaltlichen Fragen in engem Kontakt mit der MFK. Anlässlich von regelmässig durchgeführten Erfahrungsaustauschs werden die Ärzte über die für sie relevanten Verordnungsänderungen orientiert und die Betriebsabläufe gemeinsam festgelegt und allenfalls optimiert. In schwierigen Fällen können sie sich an das IRMZ wenden und in Zusammenarbeit mit der MFK verkehrsmedizinische Untersuchungen an diesem Institut in die Wege leiten. Die Vertrauensärzte sollen zudem durch eine hohe Anzahl zu Untersuchender eine gewisse Routine erlangen. Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass sie für ihre Tätigkeit ihre Praxisorganisation entsprechend anpassen mussten.

3.3 Zu Frage 2:

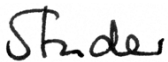
Wie zu Frage 1 im Detail ausgeführt, wurden mit den solothurnischen Vertrauensärzten die mit der Prüfung verbundenen Prozesse einvernehmlich abgesprochen und inhaltlich und verfahrensmässig standardisiert. Da alle Ärzte die notwendige Zusatzausbildung erfolgreich absolviert haben und nach einem einheitlichem Standard arbeiten, ist die von uns als notwendig betrachtete Qualitätssicherung der medizinischen Prüfungen gewährleistet. Eine Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Ärzten ist grundsätzlich möglich und erwünscht. Die Zusammenarbeit ist für uns ab dem Zeitpunkt verhandelbar, ab dem die ausserkantonalen Ärzte die kantonsintern definierten Standards hinsichtlich Inhalt und Prozess erfüllen und diese zu übernehmen bereit sind.

3.4 Zu Frage 3:

Die vertrauensärztliche Untersuchung muss vor Erwerb des Führerausweises und danach bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre und danach alle 3 Jahre durchgeführt werden. Dies ist sowohl finanziell als auch im Hinblick auf den Zeitaufwand zumutbar.

3.5 Zu Frage 4:

Nein. Es ist der Weg zu verfolgen, welchen das ASTRA, der SFV und die Feuerwehrinspektorenkonferenz vorgeschlagen haben. Die Initiative dazu muss von den Organisationen der Feuerwehr ergriffen werden. Die MFK ist zur Mitarbeit bereit. Falls sich Synergien erzielen lassen, wird sie selbstverständlich Hand bieten.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG 07 05

Motorfahrzeugkontrolle

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat